Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Herausgeber: Historischer Verein Uri

Band: 31 (1925)

Artikel: Zur Geschichte der Familie von Moos in Uri und Luzern

Autor: Schnellmann, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-405616

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

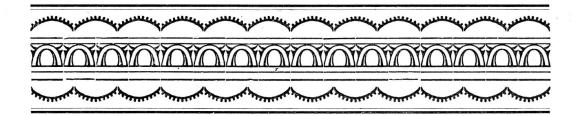
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Zur Geschichte der Samilie von Moos in Uri und Luzern.

Don Dr. M. Schnellmann, Rapperswil.

Seit dem 13. Jahrhundert erscheint im urnerischen Reußtal und besonders um den St. Gotthard herum ein ritterliches Ministerialengeschlecht, das in der mittelalterlichen Geschichte Uris und der Waldstätte zu hervorragender Bedeutung gelangte. Man nannte es — offenbar nach seinem Besitztume bei Wassen (Meieramt Silenen) — "von Moos" und begegnet ihm urkundlich als von Mos, von Mose, de Mosen, de Mozza, die Moser, u. \mathfrak{s} . \mathfrak{s} .

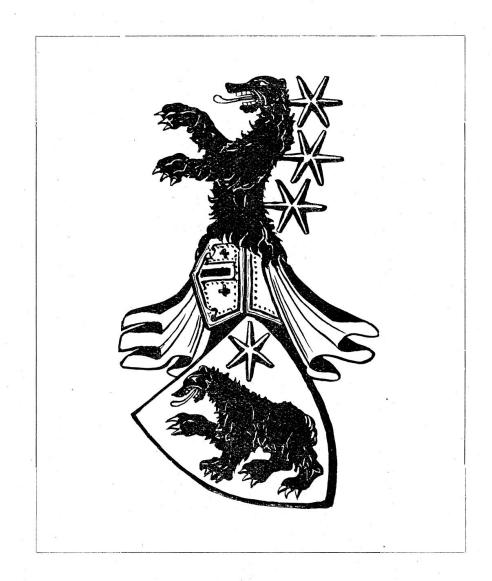
Sein Wappen ist ähnlich demjenigen der Talschaft Ursern und in Anlehnung an deren lat. Bezeichnung "Ursaria" gewählt: In Gold steigender schwarzer Bär mit rotem Stern im linken Obereck (Varianten). Kleinot: Bärenrumpf oder wachsender Bär mit drei auf den Rücken gesteckten Sternen. (Vgl. die Abbildung auf Seite 50 und die Siegel S. 53, 58 und 64).

In Ministerialverhältnisse zum Stift Disentis, zur Fraumünsterabtei Türich und zu Habsburg-Österreich getreten, war das Geschlecht, das Candrecht in Uri und Ursern besaß, im 14. Ih. in verschiedenen Zweigen zu Ursern, Wassen, Umsteg und Altdorf seßhaft. Deren gemeinsamer Stammvater scheint jener Johann von Moos gewesen zu sein, der 1285 unter homines de Ursaria pertinentes ecclesie Disertinensi vorkommt und 1331 als tot bezeichnet wird 2). Aus der durch Walter d. ä. begründeten Wassener Linie gilt Johann als Mitstifter der Kirche von Wassen, während dessen gleichnamiger Sohn als Nachfolger der Herren

¹) Für diesen allgemeinen Teil sind außer dem Archiv der Familie von Moos in Luzern mit seinen handschriftlichen Quellensammlungen, biographischen Zusammenstellungen und Stammbaumaufzeichnungen, an gedruckter Literatur benützt worden: Berschiedene Bände des Geschichtsfreundes, besonders Bd. 1, 8, 20, 22, 35, 41, 74. Dechsti: Anfänge der Schweiz. Lidgenossenschaft. Lusser: Geschichte des Rts. Uri. Frz. Binzenz Schmid: Geschichte des Frenstaates Urn. Urner Neujahrsblätter, z. B. B. XV. Liebenau: Die Freiherren von Attinghausen. Hoppeler: Ursern im Mittelalter. Segesser: Rechtsgesch. d. Stadt und Republik Luzern. Pfysser: Gesch. der Stadt und des Rts. Luzern.

²⁾ Vergl. den Stammbaumauszug hinten Beilage 3.

von Silenen ca. 1370-1393 das Meieramt von Silenen bekleidete und als Urner Vote und Mitschiedsrichter in eidg. Ungelegenheiten bekannt ist¹). Mit dem hervorragenden Konrad von Moos († vor 1328) wurden zwei Altdorfer Cinien begründet, deren älteren jener Johann angehört,



der durch seine Gemahlin Mechtild von Audenz Anteile an Sust und Zoll zu flüelen erhielt und von der Abtei Zürich das Gut Eichrüti zu Alltdorf als Erblehen empfing. Sein Sohn und Erbe, Johann der jüngere ²),

^{1) 1436} urkundet ein Bensli von Moos von Wassen, der mit Margaretha Biderbosten, einer Walliserin, verheiratet war. — In solch verbauerten Vertretern Lassen sich die Wassener von Moos noch bis ins 16. Jahrhundert nachweisen.

²⁾ Siehe die Abbildung der auf ihn bezüglichen Urkunde S. 53. 1427 verkaufte Beinrich von Moos, Ammann von Luzern, ein Vetter Johanns des j. von Altdorf, seine Rechte an Sust und Zoll zu Flüelen, die "von gaben oder erps wegen" an ihn gekommen sind, um 100 fl. an Uri, Gfr. I, 341.

Commo honores respective granters or postere control of combine or institution and some some such as the control of the contro Hornin Ima Octanio

Raiserlicher Lehenbrief über die Leventina an den Reichsvogt Johann von Moos 1353. (Abgedruckt in Beilage 1).

der die Cuzernerin Margaretha in der Au zur Frau hatte, ist vielleicht identisch mit dem von 1378-1393 nachweisbaren Meier von Erstfeld.

Zu besonderer politischer Bedeutung haben es namentlich die jüngere Alltdorfer und die Arserner Linie gebracht. So bekleidete letztere Ammannamt und Untervogtei der Talschaft Ursern, welche Umter seit den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts mit einander verbunden waren. 1317 wurde der Urner Candmann Konrad von Moos von König Ludwig dem Baiern anstelle des österreichischen Parteigängers Heinrich von Hospental zum Untervogte von Ursern gesetzt. Auf ihn folgte im Ammannamt dessen jüngerer Bruder Nikolaus, der 1331 im Vertrage zwischen Ursern und dem Livinental als custos und castellanus der Talschaft erscheint. Auch des lettern Sohn Johann kommt 1338-1346 als "Vogt" von Ursern vor. Der vorgenannte Konrad verstund es ferner, vermittelst Warenspedition sich den neuerstandenen Dagverkehr über den Gotthard nutbar zu machen. Wegen seines rücksichtslosen Vorgehens wurde er sogar 1309 mit andern Ursernern auf Klage der Luzerner für kurze Zeit in Brugg gefangen genommen 1). Noch nach seinem Tode 1328 war eine Verständigung nötia zwischen dessen Söhnen und den Cuzernern, die Konrad schwer geschädigt und dessen Knechte in Haft gesetzt hatten. Konrad ist es aber auch gewesen, der das Geschlecht in seiner Reichsfreundlichkeit zur Zeit der werdenden Eidgenoffenschaft in die kaiserliche Gotthardpolitik hineinzog und es damit auf den Höhepunkt seines politischen Unsehens führte. Nachdem schon Konrads älterer Bruder Walter um 1300 für ein halbes Jahr das oberste Statthalteramt in der Ceventina bekleidet hatte, wurde jener selber 1317 für geleistete Dienste mit der erblichen Reichsvogtei über diese Talschaft und allen dazu gehörigen Berechtigkeiten (mit Ausnahme des Zolls) belehnt. 1329 versetzte das Reich diese Vogtei um die Summe von 100 Mark Konrads Sohn Johann. 1353 erneuerte König Karl IV. Cehen?) und Pfandschaft unter Erhöhung der Pfandsumme und weiteren Vergünstigungen, und noch 1385 bestätigte Wenzel diesen Stand der Dinge Johanns gleichnamigem Erben gegenüber. Konrads vorgenannter Sohn erscheint aber seit 1329 ebenso als Reichsvogt von Ursern, wenn sich auch ein königlicher Belehnungsbrief für ihn nicht erhalten hat. In Konrad und dessen Angehörigen fand die kaiserliche Politik am St. Botthard ihre unentwegtesten Verfechter unter den urnerischen 21des ligen. Mit ihnen hat sich aber auch die Mission der Urner von Moos bereits erschöpft, indem gegen das Ende des 14. Jahrhunderts die Haupt= bedeutung der familie an deren Euzerner Einie übergegangen war.

¹⁾ Bgl. auch Rathol. Schweizerblätter 1899 S. 6 f.

²⁾ Siehe Urkunden-Beilage 1 und die Abbildung S. 51.

an Dan Sic Difen brieff angehent of River Lefen Runde it foliant 100 dos no Altorff room Swew Lane ma ze Dre fon Barch offenlich unt Difen briefe für mich on alle um Erben Das ich Sen Landlitte Semainlich ze Die Chulory bom vad gette fol Des exten gwentig guldin ne sechzele blanbart fur em suldin Dond ab Sume Dar zu zelen guldin ie zwen 314 Claphart fir am guldin Die fi mine alle Surch fruint Chaft fon dur liebis bar rolligen Bant pon in more gute rediction nuts on notturft forme fint pon fundich que see vichtus ale tel mit denan (to lutern Barrelit bin ale Die briefa wol wifent die wir ze beden ter lan Saw rob grobe rond refrecht Babe vond Dar pomb Das Die poorgs Lant hit Die obgen selites delter fitherver fran fo han ith men for somb pleifen on isfeset the marte con Sie verbeut forth ze minam taile po min muter arben fol De fi an dem gol ze flillon on Der fult of and gut of mich no nea mege angefallen mag fon fot wie to geterffen of genemet ift & mich to it croce wagen on fallet me sende Sas fol alles then porgen Cantlutte rethe pfant fin alle Die wile pond ale lange cont & fi Dee vorgen geletes mit alles gar pond gant hely gament on Bezalt fint 100 mir of 100 mine crose ob ich annere no och & mich fue and five gut an fiele of ich to fil hatte of genoune & ich Sie obgen lant lut bazalan mothe der porgan schulde de sol sel den mit que trumez ana gande morme as ze schutten frumet & ies so fil han saies si sos egen gutes bezate mag es simit ligante ofer mit favandem quite over min arke ob ich enwar Vond har tob ze cine mare virleinde aller Sifar portalchibe Singe pond gedings fo han sed Ser vorgen Johans von Afor min arge Ingligat offentich an Difan brief gehantet Der gaben if an dem nach HE mendag nach fant Jacobs tag In Dem Jara Du man zalt (vo Sentus gabint Zufeng bringingert and Min and Mingey Jan

Johann von Moos d. j. von Altdorf versetzt den Urnern für eine Schuld das ihm anfallende mütterliche Erbe.

28. Juli 1399.

(Original-Pergament im Staatsarchiv Uri. Oruck im Ofr. I, S. 340).

Ju gleicher Zeit nämlich, da die Urserner und Altdorfer von Moos am St. Gotthard sich so historisch bedeutungsvoll auswirkten, zog ein Zweig der kamilie nordwärts, um am Dierwaldstättersee eine politisch nicht minder rühmliche und interessante Rolle zu spielen. Der Begründer desselben war Konrads jüngerer Sohn Jost (erw. 1328—69), der um die Zeit des Eintrittes der Stadt in den Dreiländerbund nach Luzern zogssich dort einbürgerte und Stammvater der Luzerner Linie dieses Geschlechtes wurde Jost, der wie sein älterer in Altdorf lebender Bruder Heinrich (erw. 1328—1358) die Ritterwürde besaß, ist besonders bekannt als österzreichischer Aurggraf zu Habsburg am Luzernersee. Durch dessen Gemahlin Läcilia von freienbach gelangten die Vogteien Malters und Gersau als österzeichische Pfandschaften in den erblichen Besitz der Kamilie. Letztere Vogtei wurde aber schon 1390 durch Jost's Sohn Johann veräußert, während erstere als ausgesprochene Kamilienherrschaft den von Moos bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts verblieb.

In Cuzern geriet das Geschlecht auch schnell in den Besitz der grundscherrlichen Imter des Stiftes im Hof (Ummann, Keller), und seit dem Ende des 14. Jahrhunderts sindet man es in allen bedeutenden Verfassungsämtern der Stadt. Bei Spannungen der Eidgenossen mit Westerreich scheinen die Cuzerner von Moos, deren Urner Vorfahren und Vettern so eidgenössisch gesinnt waren, sich geschickt einer parteilichen Mittelstellung bestissen zu haben. Jost's zweitzüngster Sohn Heinrich, der mit einer Ugnes von Silinen vermählt war, siel 1386 mit seinem Schwager, dem Schultheißen Petermann von Gundoldingen, in der Schlacht von Sempach.

Um die Wende des 14./15. Jahrhunderts erreichte die familie in Luzern ihren politischen, sozialen und wirtschaftlichen Höhepunkt. Ihr damaliges politisches Unsehen kommt namentlich darin zum Ausdruck, daß während etwa vier Dezennien drei des Geschlechtes die Schultheißenwürde bekleideten. Der ältere und jüngere Peter (Sohn und Enkel Jost's) sind hierin von 1395 an mit Unterbrechungen bis 1419 nachweisbar. Ersterer versah daneben nicht nur eine Reihe städtischer Vogteiämter, sondern war für kurze Zeit auch Herr zu St. Undreas bei Cham. Der jüngere Peter zog als Altschultheiß mit einer Ratsdeputation dem König Sigismund entgegen, als derselbe nach dem Reichstage von Konstanz 1417 Cuzern besuchte. Mit den Genannten wetteiferte in der Bedeutung Peters d. j. Bruder Heinrich, der Schultheiß (von 1415 mit Unterbrechungen bis 1429) Stadtbaumeister und feldhauptmann war und als letzterer 1425 die Euzerner in ihrem vereint mit andern Eidgenossen ausgeführten Rachezug für Urbedo befehligte. Die Grundlagen für den ökonomisch-sozialen Aufstieg der familie bildeten einerseits grundherrliche und vogteiliche Einkünfte, anderseits kaufmännischer Gewinn aus der Handelschaft mit Italien.

Jost und dessen Sohn Peter, welch letzterer ein Vermögen von 7020 fl. versteuerte, zählten zu den reichsten Bürgern der Stadt. Auch Peters d. j. Sohn Ulrich, dessen Gemahlin aus Uri stammte, war Besitzer reicher Rechtsamen und Vogteien. Durch dessen Erbtochter Verena ging ein Großeteil des von Moosischen Vermögens an die von Manzet und Hassurt über.

Schultheiß Heinrich scheint Stammvater zweier Linien gewesen zu sein. Die ältere derselben wird in zweiter Generation repräsentiert durch Junker Heinrich (erw. 1435—† 1489), der während etwa dreißig Jahren in verschiedenen städtischen Aemtern, namentlich als Gerichtszweibel (Statthalter des Schultheißengerichtes) vorkommt. Durch die Burgunderkriege wurde er derart geschädigt, daß er eine staatliche Unterstütung beziehen mußte. — Neben Richter Heinrich lebte wahrscheinlich noch ein zweiter Heinrich von Moos zu Luzern, der sich 1456 als Inshaber des von Moos'schen Reichspfandbriefes über die Leventina ausgab und noch 1469 Unspruch auf Talz und Alprechte von Ursern erhob¹). Offensbar handelt es sich hier um den letzten Sprossen der zu Ende des 14. Jahrhunderts eingebürgerten Altdorfer Linie der von Moos, an welche der Pfandbrief vielleicht von der Vetternlinie übergegangen war.

Einer jüngern von Schultheiß Heinrich ausgehenden Linie gehört als Enkel des Genannten Goldschmied Hans von Moos an, welcher der erste ausgesprochene Gewerbetreibende der familie war und 1494 starb. Nach seiner Teilnahme an den Burgunderkriegen war er in einer Reihe von städtischen Aemtern tätig, besorgte als Goldschmied von 1475 an vielfache Arbeiten im Dienste der Stadt und spielte auch im gesellschaftslichen Leben Luzerns eine Rolle?).

Auf die letztgenannten von Moos der zweiten Hälfte des [5. Jahrhunderts folgte wieder eine ziemlich stark zurücktretende Generation³), was mit andern Momenten sogar Anlaß gegeben hat, die Kontinuität des alten Geschlechtes in Zweifel zu ziehen⁴). Der luzernische Stadtschreiber

¹⁾ Siehe Urkunden-Beilagen 2 und 4.

²⁾ Hans wohnte an der Rapellgasse und versteuerte 1487 mit seiner Frau Els 500 sl. Ratsprotokolle, Umgeld- und Steuerbücher, Rodel der Bekrönungsbruderschaft, etc. Wo nicht anders angegeben, stammen die benützten Quellen aus dem Luzerner Staatsarchiv, bezw. Familienarchiv.

³⁾ Dies ergeht nicht nur aus dem Silentium der Quellen, sondern namentlich auch aus einigen bedeutungslosen Heiraten weiblicher von Moos und aus den geringen Steuerbeträgen der alliserten Familien.

⁴⁾ Für diesen folgenden spezielleren Teil wurden an Bearbeitungen benützt: W. v. V i v i s: Die Wappen der ausgestorbenen Geschlechter Luzerns, im Schweizer. Urchiv f. Heraldik 1905 S. 76—78, Derselbe: Die Familie von Moos im Schweiz. Weschlechterbuch Vd. IV, 1913 S. 832 f, namentlich aber ein im Familienarchiv liegender handschriftlicher Aufsatz von Dr. Wuido Koppeler in Zürich, betitelt die Adolffrage in der Genealogie der Luzerner von Moos, eine kritisch-genealogische Studie (1923).

Renward Cyfat (1545-1614) will nämlich wissen, daß die Luzerner von Moos um 1519 wieder nach Uri zurückgewandert und dort mit Junker Undreas, der Adel und Wappen an die Befiler verkauft habe, ein Jahrhundert später ausgestorben seien1). Wie sich die Ueberlieferung später noch präzisierte, habe dann ein eingebürgerter fremder, namens Heinrich Adolf, Namen und Wappen der alten von Moos übernommen und sei so Stammvater der jetzt noch lebenden kamilie von Moos geworden 2). Trotdem eine gleichaltrige familientradition, welche den Zusammenhang mit dem alten Geschlechte aufrecht erhält 3), der Insicht Cysats stets entgegengetreten ist, schenkte namentlich die Geffentlichkeit Luzerns, der Aussage des Chronisten vielfach Blauben.

Im Widerstreit der Meinungen fanden wir nun Belegenheit, diese interessante genealogische Frage einmal historisch zu prüfen und damit auch die mit dem Problem des Zusammenhanges in Verbindung stehende und die Komplikation verursachende Adolffrage zu untersuchen. Das Ergebnis unserer Studien dürfte auch in diesem Zusammenhange interessieren.

Was zunächst die Auswanderungs- und Andreasgeschichte anbelangt, ist zu sagen, daß Andreas von Moos, der zu Cysats Zeiten faktisch

1) Die Aufzeichnungen Ensats über die Auswanderung und den Abgang der alten Familie liegen in mindestens vier mehr oder weniger ausführlichen, in den alten Hamilie liegen in mindestens vier mehr oder weniger aussührlichen, in den Jahren 1585 und 1609 geschriebenen, aber nicht wesentlich verschiedenen Varianten vor, die sich in seinen histor. Rollektaneen besinden: Roll. V. f. 73 b, 132 b, V. f. 266 b, 267, Mscr. 241 fol. f. 113 b (Vürgerbibliothek Luzern). Seine Unsicht gelangte erstmals in Oruck in d. L. Cysats "Deschreibung des Verühmbten Lucerner oder Vierwaldstätten-Sees", Luzern 1661 S. 233.

2) Schon Cysat bemerkt in seinen privaten, im "Mannlehenbuch der Stadt Luzern" Vd. VI, f. 241 b enthaltenen Notizen ausdrücklich, daß der als Enkel Wilhelms von Moos d. ä. (siehe Veilage 3. bekannte Münsterer Chorherr Raspar von Moos († 1620) proprie nit von dem pröllten adel von Moos" erboren sei

von Moos († 1629) "proprie nit von dem vrällten adel von Mos" erboren sei, dessen weder er noch die sinen nie gsin, sonder Adolssen." Vgl. dazu Aurelian Zur Gilgens Wappenbuch von 1665 (im Besitze des Brn. Ronservator J. Mener-Schnider in Luzern), R. Pfisser: Geschichte der Stadt und des Rts. Luzern, S. 99 s. Anm. 6. und die auf S. 55 Anm. 4 zitierten Schristen v. G. von Vivis.

3) Die Familientradition erhielt ihren ersten literarischen Niederschlag in einer

vom vorerwähnten Chorherrn Raspar hinterlassenen und von Aurelian Zur Gilgen überlieferten lateinischen Inschrift, die durch die Ronversion Raspars und dessen Flucht nach Zürich veranlaßt wurde. Sie lautet:

Moosiae familiae perantiquae Origo, progressus, lassaeque solamen: Nobilis Vrorum quondam stirps Incola terrae Haec fuit. Inde genus veterem Transvexit ad urbem Luceriam, Celebrem bellis, armisque potentem. Nobile Turegum generis spes ultima Nostri est. O Tigurum, antiquae nobilitatis amans,

Praesidium vitae, subsidiumque meae. En tibi me totum dedico, stemma, genus.

Caspar Melchior von Moos, can. Beron. (mp.). Weitere vorhandene Belege für die kontinuierliche Familientradition anzuführen, gestattet der Raum nicht.

als ein wohlbegüterter bäuerlicher Junker in Schattdorf-Uri (†1619) nachweisbar ist 1), sich mit den Euzerner von Moos genealogisch nicht in Verbindung bringen läßt. Wäre aber auch ein Zusammenhang aufzudecken, so könnte es sich um 1519 doch nur um eine teilweise Emigration der Kamilie handeln, da noch 1527 ein Goldschmied Kaspar von Moos in Euzern lebt2), über dessen Abstammung von den alten von Moos und verwandtschaftliche Beziehungen zu Goldschmied Hans 3) kein Grund des Zweifels vorliegt. Auffallend ist, wie der Chronist den Andreas als den letzten des Geschlechtes betrachten kann, wie wohl dieser noch verschiedene männliche und Cysat bekannte Nachkommen hatte, die nachgewiesenermaßen erst 1652 ausstarben 4).

Im übrigen wird die Untersuchung der Cuzerner Genealogie das durch erschwert, daß tatsächlich um die Wende des 15./16. Jahrhunderts ein fremder Goldschmied He inrich Adolf in Euzern auftritt (nachweis= bar von 1497—1534), der in der folge unter dem Namen von Moos bekannt wird. Er entstammte einer familie aus dem tessinischen Maiental, die damals für kurze Zeit auch in Uri erscheint 5). Im Jahre 1,500, am Montag nach Cantate wurde er Bürger von Luzern. Da sich Udolf, dessen Tüchtigkeit als Boldschmied quellenmäßig feststeht b), den Namen der Boldschmiede von Moos beilegt, ist die Annahme berechtigt, daß er in geschäftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zu diesen getreten sei.

Seit dem dritten Dezennium des 16. Jahrhunderts sind sodann zwei von Moos bekannt, die im Gegensatz zu Heinrich Adolf-von Moos sich politisch sehr bemerkbar machten, nach Cysat im Bruderverhältnis gestanden sein sollen?) und später schlechtweg als Söhne Heinrich Adolfs angenommen wurden. Der ältere derselben, Wilhelm von Moos

¹⁾ Bgl. I. Müller: Uusgang des altadeligen Geschlechtes von Moos im Hist. Reujahrsblatt von Uri 1917, S. 59—61, Schweiz. Urchiv für Heraldik 1905 S. 78, Gfr. 66, S. 68 f. und unsere Beilage 4.

²⁾ Ratsprotofoll XII. 239, Umgeldbuch.

³⁾ Bgl. oben S. 55.

⁴⁾ Man kennt auch sonst Beispiele, wo sich Ensat über den Abgang von Geschlechtern irrte, Rath. Schweizerblätter 1900, S. 422.

5) 1496 kommt ein Hans Adols unter Wohltätern der Pfarrkirche von Altdorf vor (Gfr. 44 S. 203, dazu Nekrologium der St. Barbarabruderschaft, Staatsarchiv Uri), in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts wird ferner ein Erasmus A. erwähnt (cit. Nekrol.) und 1540 erscheint ein Hans A., vielleicht ein Sohn des ersteren, in Beziehung zu einem Luzerner Bürger (Ratsprotokoll XV. f. 191, dazu Jahranitzehund Spiringer suh 14 Mar.)

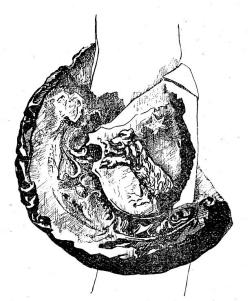
in Beziehung zu einem Luzerner Bürger (Katsprotofoll XV. f. 191, dazu Jahrzeitenbuch Spiringen sub 14. Dez.)

6) Die Pfarrkirche Sursee besitzt von ihm noch eine in Kunstkreisen viel beachtete, silbervergoldete Monskranz mit der Jahrzahl 1523 und der bemerkenswerten Lusschrift "Beinrich von Mos Goldschmid dis Werk". Vgl. Kahn: Zur Statissik der Schweiz. Kunstdenkmäler, im Unzeiger für Schweiz. Altertumskunde 1886 S. 277. Ibisdung derselben in F. Bohardt: Alt Sursee, S. 68/69.

7) Coll. B. f. 84 b: Melcher Adolff, genannt von Moss, obiit 1575, (1573).
Wilhelmen son

Wilhelmen son.

(erw. [55]—†67), war seines Beruses Goldschmied und Kausmann (Tuchhändler 1), saß vom Jahre [54] bis zu seinem Tode im Großen Rat und kommt in den 50 er Jahren verschiedentlich als Vogt von Habsburg vor. Er wurde stets "von Moos" 2) genannt und führte das alte von Moos'sche Bärenwappen (siehe die Abbildung unten), welches Siegel Wilhelm [556 als Vogt von Habsburg benützte 3). Von ihm lassen sich die heutigen Suzerner von Moos, die ebenfalls konstant am alten Namen



Wappen von Wilhelm von Moos 1556



Wappen von Melchior Adolf nach 1561

und Wappen festhielten und im 16. Jahrhundert zeitweise den Junkortitel führten4), in lückenlosem Stammbaume ableiten. — Der jüngere

¹⁾ Umgeldb. und Personalien Ussinius Otter und Jakob von Gertenstein 1547, Hypothekarkanzlei Luzern: Stadtschuldenbuch 1551 - 62.

²⁾ Ausgenommen in der Ratsliste von Joh. Vapt. 1564, wo er ausnahmsweise "Wilhelm Adolff" heißt. Es handelt sich hier aber nur um eine Berwechslung, da Wilhelm (in ungezählten Stellen) sonst immer als "von Moos" aufgeführt wird.

³⁾ Das abgebildete, leider stark beschädigte und bisher einzig vorhandene Siegelezemplar hängt an einer von Wilhelm d. ä. als Vogt von Habsburg 1556 ausgestellten Gült (Gülten aus den ehemaligen Vogt-Trucken 118, Fasc. 45). Es stellt auf einem Grunde von Rankenwerk einen geneigten Tartschenschild mit dem von Moosschen Vären dar.

^{4) &}quot;Junker" genannt wurden Wilhelms d. ä. Sohn und Enkel Wilhelm d. j. und Dietrich, Vogtkinder — Rechnungsb. IV, f. 174, Ratsprot. 48, f. 390 b, 49, f. 440, etc. Laut einer Rundschaft von 1600 äußerte sich Dietrich einmal gegenüber Hauptmann Mener von Freiburg: "Spe er hauptman Mener vom adel, so spe er auch vom adel", Akten Personalien D. v. M.

"Bruder", Melchior von Moos (erw. 1526—† 73), war ebenfalls Goldschmied von Beruf, hierin aber ausschließlicher Kunsthandwerker 1), und wohnte wie Wilhelm am fischmarkt. In den Jahren 1545, 49 und 55 war er städtischer Münzmeister, 1555 bis zu seinem Tode Kleinrat, 1561—64 Vogt von Malters und Cittau und 1567—71 Dogt von Rüßegg. Ueberraschend wirkt nun der Umstand, daß Melchior, der gegenüber Wilhelm gesellschaftlich und politisch mehr hervorragt, von ca. 1560 an den Namen von Moos aufgibt und sich fortan fast ausschließlich Adolf nennt. Namentlich heißt er nun mit der Titulatur "Vogt" im Gegensatze zu Wilhelm, dem "Vogt von Moos", stets "Vogt Adolf". Zur Erläuterung berichtet das Jahrzeitenbuch des Stiftes im Hof zum 25. August: Obiit vogt Melcker Adolff (sunst von Moos genant) consiliarius huius civitatis Ebenso nennt das Inventar des Kirchenschatzes im Hof Melchiors Tochter: Frow Margreth Adolffin, mer genant von Moos. Daraus ergeht mit Sicherheit, daß Adolf der richtige familienname von Melchior und Margreth ist und "von Moos" bloß ein durch ständigen Gebrauch volkstümlich gewordener Beiname bedeutet. Bestärkt wird diese Schlußnahme noch dadurch, daß Melchior nicht das von Moos'sche, sondern ein anderes, das Adolf'sche Wappen in seinem Siegel führt (siehe die Abildung 5. 58 auf Grund des Zur Gilgenschen Wappenbuches 2).

Was sagt uns nun der auffällige und gegenüber Wilhelm so konstrastierende Namenswechsel Melchiors und die Verschiedenheit der Wappen der beiden als Brüder geltenden von Moos? Ist Cysats Mitteilung über die Bruderschaft, wofür noch andere Gründe zu sprechen scheinen 3) richtig, so drängt sich die Sösung auf, daß Wilhelm und Melchior Halbbrüder sind. Wilhelm stammt dabei von einem rechten von Moos (einem Sohne von Goldschmied Hans?), Melchior aber von einem Adolf (Heinrich) ab, welch letzterer sich mit der verwitweten fran des von Moos vermählt hat 4). Tatsächlich erscheint der für den Adolf einzig in Betracht fallende Golds

¹⁾ Umgeldbücher 1534 ff.

²⁾ Das Udolfsche Wappen mit dem gotischen Majuskel U als Hauptsigur (Farben unbekannt) ist uns nur aus dem S. 56 Unm. 2 zitierten Zur Gilgen'schen Wappenbuche bekannt, das dort fälschlicherweise allerdings aus Wilhelm von Moos bezogen wird. Da Zur Gilgen laut seiner Aussage die Zeichnung nach einer Siegelvorlage machte, handelt es sich hier zweisellos um das Vogtwappen Melchiors.

³⁾ Beachtenswert sind in dieser Beziehung zwei Einträge im Protokoll der Bekrönungsbruderschaft von 1567, wonach Wilhelm d. j. den Melchior seinen "Vetter" nennt und umgekehrt, welcher Ausdruck damals zunächst Vaters Bruder und Bruders Sohn bedeutet, was mit unserer Genealogie stimmen würde.

⁴⁾ Auch chronologisch läßt sich die absolute Möglichkeit unserer Annahme einwandfrei seststellen. So ist z. Beinrich Adolf nach dem Rodel der Bekrönungsbruderschaft um 1505 bereits verheiratet.

schmied Heinrich in den Quellen (wenn auch nicht ausdrücklich) als rechter Vater Melchiors, während er zu dem — doch älteren! — Wilhelm in einem etwas entfernteren Verhältnis vorkommt 1).

Wir haben somit den eigentlich von Moos'schen bezw. Wilhelminischen und den Udolfinischen Stamm genau auseinanderzuhalten. Dazu führen uns namentlich noch zwei die ganze familie betreffende Rechtsgeschäfte: 1570 bewilligt der Cuzernische Rat den zwei Söhnen des verstorbenen Großrats Wilhelm d. ä., Wilhelm d. j. und Hans von Moos, samt "herren vogt Adolffen" (Melchior) ein Brunnenrecht an einem 1562 von Wilhelm von Moos d. ä erworbenen Hause am Rohmarkt 2). Zweifellos hatte Wilhelm d. ä. als älterer Bruder auch Namens seines jüngeren (Stiefbruders Melchior) das Haus zu gemeinsamem Besitz gekauft, so daß nun nach dem Tode Wilhelms dasselbe seinen beiden Söhnen wie dem Stiefbruder Melchior gehörte. Wie interessant ist dann aber auch hier die Gegenüberstellung der beiden von Moos zu Vogt Adolf!

Von besonderer Bedeutung ist aber folgender kall: Im Jahre 1574 stehen als Unsprecher eines von Margreth Adolf aufgestellten Testamentes alle interessierten von Moos mit diesem Namen der Margreth Udolf gegenüber 3). Unter diesen von Moos befindet sich als Nächstverwandte von Wilhelm d. ä. die hochbetagte Mutter von Propst Hermann im Hof, eine geborene Ugnes von Moos, Witwe des Großrates Nikolaus Hermann. Da diese Ugnes aus einer Mitteilung Cysats und anderen Indizien zu schließen, eine wirkliche von Moos war⁴), während Margreth den Adolf entstammte, so wird nach dem jetzigen Stande der forschung die Geltendmachung des Erbrechtes nur dadurch erklärlich, wenn die familien von Moos und Adolf in einem stiefverwandtschaftlichen Verhältnisse standen.

Nach näherer Prüfung von Ugnesens Persönlichkeit erscheint diese auch derart nahe mit Wilhelm von Moos d. ä. verwandt, daß sie kaum anders als eine echte Schwester desselben sein kann 5), die nach chronologischer Feststellung kurz vor ihm geboren sein muß 6). Ist aber Ugnes eine

¹⁾ Bergl. die Einträge im Rodel der Gesellschaft zu Schützen von 1527 und im Rodel der Lukasbruderschaft von 1539. Melchior war auch eigentlicher Berufsund Geschäftsnachfolger Beinrich Adolfs.

2) Urk.-Fasc. 100, Ratsprot. 28, f. 472 f.

3) Ratsprot. 34, f. 13b.

4) Algnes, stets "von Moos" genannt, vermittelte dem Stadtschreiber Ensat

⁴⁾ Ugnes, stets "von Moos" genannt, vermittelte dem Stadtschreiber Chsat durch ihren Sohn, Propst Hermann, die sogen. "Rüsersage", welche sie von ihrer Mutter gehört hatte, die den Rüser noch gesehen haben soll. Roll. B. s. 116 b. 246 b.
5) Ugnesens nächste Verwandtschaft zu Wilhelm ergeht neben ihrer Erbberechtigung noch aus einer Jahrzeitstistung von ihren und Wilhelms Nachkommen (Jahrz.-Och. II d. Stistes im Hof sub. 5. Dez.).
6) Nach Chsat erreichte die Ugnes, deren Ubleben um 1575/80 fällt, ein Ulter von über 80 Jahren. Daß sie etwas älter als Wilhelm ist, kommt dann besonders durch ihre Stellung unter den Testamentsansprechern und ihre strüße Vermählung zum Ausdruck.

ältere leibliche Schwester Wilhelms und eine richtige von Moos, so eröffnen sich hier deutliche verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Wilhelm und den alten von Moos¹).

Ju der noch bleibenden Erklärung der verwirrenden Beinamen, gebung und des Namenswechsels bei der Adolfinischen Linie darf versmutet werden, Heinrich Adolf sei zunächst im Geschäfte eines Goldschmiedes von Moos tätig gewesen, habe dann nach dem Tode seines Meisters dessen Witwe zur Frau genommen und das auf diese Weise erworbene Geschäft unter der alten firmabezeichnung weitergeführt Heinrich wurde deswegen sowohl im Volksmunde als auch offiziell bald Adolf, bald von Moos genannt, worauf dann bei dessen Sohn Melchior der Beiname bis in sein vorgerücktes Mannesalter ständig wurde. Der plötlich einstretende Wechsel mag durch eine geschäftliche Aenderung der vielsleicht gemeinsam geführten Firma, oder — da er mit der Uebernahme von Vogteiämtern zusammenfällt — vielmehr aus amtlichen Gründen erfolgt sein²).

Betrachtet man nun zusammenfassend die Verhältnisse der Luzerner von Moos des 16. Jahrhunderts: Die unbedeutende und kaum bekannte Zwischengeneration um 1500, das Austauchen des Heinrich Adolf vulgo von Moos, die hervorragende Stellung seines leiblichen Sohnes Melchior, daneben der zurückgedrängtere Stiefschn Wilhelm, die verwirrenden Ueberseinstimmigkeiten der "Söhne" in Name (von Moos), Lebenszeit (ca. 1500 bis 1570) Wohnort (fischmarkt) und Beruf (Goldschmied), so versteht man nicht nur die von den Zeitgenossen gemachten Verwechslungen 3), sondern — gerade wegen der besseren Stellung der Adolf 4) — auch die sich als irrig erwiesene Anschauung Cysats vom Abgang der alten, und der Adolfinischen Herkunft der jüngern von Moos. Dies um so mehr, wenn die Aeußerungen des Chronisten in einer Zeit entstanden sind, da nicht nur Wilhelm der ä. und Melchior, sondern auch des ersteren Söhne Wilhelm und Hans die beide 1575 in der Schlacht von Die sielen, nicht

¹⁾ In diesem Zusammenhange sei auch erwähnt, daß Wilhelm und seine Nachsahren im Gegensatze zu den Adolf und in Uebereinstimmung zu den meisten älteren Geschlechtern der kaiserlich-spanischen Partei angehörten (Bgl. z. B. Wilhelms d. ä. Freundschaft mit dem 1557 von der französischen Partei gestürzten Schultheißen Nikolaus von Meggen).

²⁾ Offenbar wurde Meldsior durch die Uebernahme höherer Umtsfunktionen, namentlich solcher vogteilicher Natur, veranlaßt, neben der Verwendung seines Familien- resp. des Adolssiegels auch seinen richtigen Familiennamen zu führen. Familiennamenbereinigungen bei Vornahme von Umtshandlungen können übrigens heute noch vorkommen.

³⁾ Schon im Rodel der Lukasbruderschaft steht 1539 der Name "von Moos" für Heinrich Adolf, Wilhelm und Melchior stets auf einem radierten "Adolf".

⁴⁾ Vgl. auch die Vorrangstellung Melchiors in der in S. 57, Anm. 7 angeführten Ensat-Notiz

mehr am Ceben waren und die familie gerade durch das Ereignis von 1575 vorübergehend einen unverkennbaren ökonomischen und sozialen Niedergang erlitt, mit dem sie auch die Ratsfähigkeit einbüßte. Daß namentlich letteres Moment, unterstütt durch die Undreasgeschichte, die öffentliche Meinung über den Abgang des Geschlechtes und die Entstehung der Cysat'schen Tradition bestimmend beeinflußen konnte, dürste kar sein.

Als Ergebnis dieser Spezialuntersuchung erscheint somit die durch Cysat aufgebrachte Meinung von der unterbrochenen Kontinuität der alten und der fremden Herkunft der jüngern von Moos nicht mehr als haltbar²). Die Studie mag zugleich gezeigt haben, wie im Ablauf einer Familiengeschichte aus einem Depressionszustand mit unklaren Deszendenzen genealogisch merkwürdig verquickte Situationen entstehen können, deren historische Klarlegung der Forschung oft nicht leicht fällt.

Seit dem 17. Jahrhundert hat sich die kamilie von Moos vershältnismäßig rasch wieder in stetem Aufstiege entwickelt, der dann namentslich seit dem 19. Jahrhundert in eine neue Blüteperiode überging.

Wir haben hier die angenehme Pflicht, ein Wort des Dankes allen senen auszusprechen, die unsere Urbeit in irgendesner Weise unterstützt haben. Herrn Dr. phil. Guido Hoppeler in Zürich gebührt das Verdienst, durch eine grundlegende spezielle Vorarbeit über die Udolffrage unseren Studien die Wege geebnet zu haben. Die Herren Staatsarchivar P. K. Weber und Masor G. von Vivis in Luzern haben uns durch mannissache Ratschläge gedient. Das Staatsarchiv, die Bürger- und Kantonsbibliothek Luzern, der hochw. Herr Stistspropst Pr. Franz Segesser von Brunegg und Herr Hypothekarschreiber Ottiger in Luzern, sowie die hochw. Herren Staatsarchivar Pr. E. Wymann und Spitalpfarrer I. Müller in Altdorf haben uns in bereitwilliger Weise Archivalien und sonstiges Material zur Verfügung gestellt.



¹⁾ Die Ratsfähigkeit der Familie ging zunächst verloren, weil beim Tode Dietrichs, gleich wie beim Ubleben Wilhelms d. j. und Hans keine vollsährige, männliche von Moos lebten, die Unspruch auf die erbliche Uebernahme des erledigten Ratssites hätten machen können. Daß der Verlust ein dauernder wurde, liegt teils in den bedrängten Verhältnissen von Dietrichs Sohn Lorenz, teils in der patrizischen Zeitrichtung begründet. Immerhin wird Lorenz im Studentenverzeichnis des Jesuitenkollegs Luzern 1606 noch als Nobilis bezeichnet. Gest. Mitteilung von Herrn Or. Ed. Wymann.

²⁾ Mit Beinrichs Sohn Melchior starben die Udolf 1573 in Luzern aus, nachdem auch die Urner Linie dieses Geschlechts wenig zuvor abgegangen sein dürfte.

1. Beilage.

Raiser Rarl IV. belehnt den Johann von Moos mit der Vogtei über die Leventina, Zürich, 15. Oktober 1353.

Karolus, Dei gracia Romanorum Rex, semper Augustus et Bohemie Rex. Notum facimus universis, quod dilecto nobis Johanni de Moss et heredibus suis, advocaciam in valle Lyventina cum omnibus et singulis juribus, jurisdictionibus, judicio, dominio, honoribus, redditibus, proventibus, et specialiter Susten et Teilballen wulgariter nuncupatis, et generaliter cum universis utilitatibus et pertinenciis suis, in quibuscumque rebus consistant, et quibuscumque vocentur nominibus, ad ipsam advocaciam jure vel conswetudine spectantibus, exceptis dumtaxat theloniis ibidem per nos aliis certis personis concessis, contulimus, concessimus et donavimus, sicut jure aut digne id facere potuimus, salvis juribus aliorum. Mandantes firmiter et districte universis et singulis hominibus in predicta terra Lyventina commorantibus, cuiuscumque condicionis aut status existant, quatenus supradicto Johanni, heredibus et successoribus suis, tamquam nostro et Imperii ibidem advocato, in omnibus, que hujusmodi advocacie officium respiciunt, parere et intendere debeant, et effectualiter obedire. Sy qui autem contrarium attemptare presumserint, indignacionem regiam, et penam gravissimam se noverint incursuros. Presencium sub nostre majestatis sigillo testimonio litterarum.

Datum Thuregii anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo tercio, indicione sexta, ydus octobris, regnorum nostrorum anno octavo.

Original-Pergament im Staatsarchiv Uri, 29.5×16 cm. groß. Siegel und Seigelstreisen sehlen setzt. Abbildung S. 51. Im genannten Urchiv liegt noch ein zweites, kaum abweichendes Exemplar dieses Briefes mit dem zur Gälfte erhaltenen königlichen Siegel. Druck desselben im Ofr. XX., S. 319 f.

2. Beilage.

Urí ersucht Luzern, es möge Beinrich von Moos, Vürger von Luzern, der Urí den von Moos schen Reichspfandbrief über die Leventina zur Lösung angeboten, um Geduld bitten, bis Uri die Ungelegenheit, für die es sich selbst wenig interessiere, noch den Livinern vorbringen könne.

Altdorf, 20. Mai 1456.

Unser früntlich, willig dienst zuovor, guoten fründ vnd getrüwen, lieben eidgnossen.

Heinrich von Mos, üwer burger, hat uns fürbracht vnd lassen hören ein verpfandungbrief von Lifinnen wegen, der von sinen

vordern von Mos vom rich wist, bi hundert jar alt, hat uns dabi ans komen und fürgeben, ob wir von im den brief lösen wöltin, um ein früntlichs wölt er uns wol gönnen. Ob wir das aber nüt tuon wöltin, so wust er licht oder gedecht andren ze geben, als im dz ze tuon wer. Und haben wir im geantwurt, solich alt sachen svent uns nut kunt, wir wellent uns darumb verdenken und alsbald wir kunnent, im darum ze antwurten. Und nun haben wir wilken, sölichs an unser lantlüt von Cifinen ze bringen und uns mit inen darumb ze underreden. So hat er uns jetzt darum ankomen, darum ze antwurten, dz wir aber nüt getuon können. Bittent wir üch früntlich mit ernst, mit im ze reden und ze schaffen, dz er die sach las anstan, bis wir die sach mügen bringen an die von Cifinen. So haben wir muot, von ander sachen wegen unser botschaft fünf man gan Lifinen ze schicken, ietz ze usgendem brachet, denselben botten wir befelchen wellent, mit unsern santlütten ze reden von den sachen, und den ira meinung und och unser wellent wir üch den ze wüssen tuon, alsbald wir kunnent. Und harumb guotten fründ und getrüwen lieben eidgnossen tuond harin, als wir üch des und alles guotte wol getruwen. Wo wir da um uch können verdienen, wölten wir altzit willig sin, und begeren harin üwer verschriben antwurt.

Geben an donstag in der pfingstwuchen anno domini [MCD.] LVI. Umman und rat ze Ure.

Adresse: Den fürsichtigen und wisen schultheis und rat zuo Eucern, unsern guotten fründen und getrüwen lieben eidgnossen.

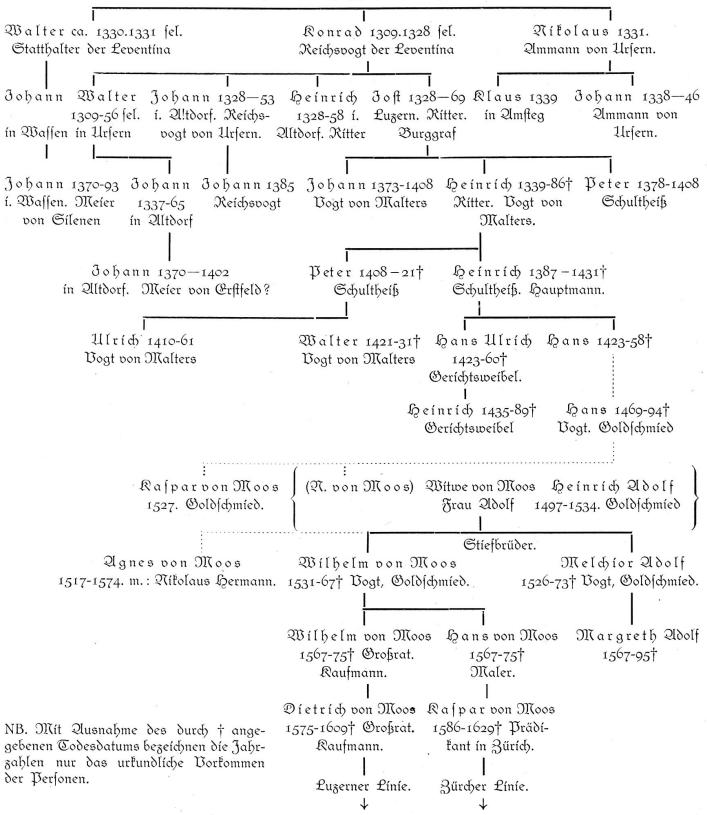
Original auf Papier im Staatsarchiv Luzern. Urk. Uri. Spuren eines ehemals aufgedrückten Siegels.



Siegel des Fohann von Moos von Luzern von 1398.

3. Stammbaum-Auszug.

Johann 1285.1331 sel. in Ursern.



4. Beilage.

Ummann und Calleute von Ursern bitten den Schultheiß und Rat von Luzern, sie möchten Heinrich von Moos, ihren Bürger, veranlassen, von seiner Unsprache um das Cal- und Alprecht von Ursern abzustehen. Sollte von Moos weiter darauf beharren, anerbieten sich Ummann und Calleute von Ursern, nochmals, die Sache durch Ummann und Rat von Urs entscheiden zu lassen.

Ursern, 16. November 1469.

Unsser früntlich, willig dinst und waz wir eren, liebe und guotz vermögent allzytt vor; fundren guoten fründ vnd lieben getrüwen eydgenoffen. Nachdem und ir unß geschriben hand mitsampt üwer lieben eydgenossen rauttesfründen von wegen dez fromen, vesten Beinrichen von Moß üwers burgers, ettlicher siner zuosprach halb, so er an vnsern alpen zuo haben vermeint und diewile wir im dez nit zuo gestatten vermeinent schuldig sin, ung gebetten hand, dez mit im fürzuokomen uff unsser lieben eydgenossen der vier Waltstetten rauttesfründe und ung da mit recht entscheyden laussen, wie dann sölich schriben mit mer worten wisset. Guote fründ und lieben getrüwen eydgenossen, bedunckt unß ve dez gemelten üwers burgers ansprach unzimlich ursachalb, daz er neut gerochtikeyt an unssern alpen hät, alz wir meinent, daz im noch unvergessenlich sin sölte, daz er vnß inn vergangen zytten ouch vmb die zuosprüch rechtlich fürgenomen hat vnd von im derzytt mit recht ukgangen sind. Ob er aber dez vergessen wölty han, so getrüwent wir wol, ez söll noch ettwem ingedenckt sin. Ond omb dez willen ist onsser meinung, wir sollind solichs sines fürnemens und verclagens vor üch und ander unssern lieben eydgenossen billich entladen sin, dann wüßtind wir im ützet schuldig zuo sin, wir wölten im daz guottlich volgen laussen. Ond hieromb lieben getrüwen eydgenossen, so ist zuo üwer wyßheyt unsser erenstliche pitt und früntliche begerung, ir wellent mit üwrem burger schaffen, vnß inn sölicher ansprauch, die im doch dez wir getrüwent nit zuogehörig und im mit recht aberkent ist, onbekümert laussen, dez er sich doch dez billichen halten sölten. Ob aber sölichs von im ze tund nit geschechen möcht, so wellend wir im thon mer dann wir im vermeinent, daz wir im nach vergangen rechten schuldig zuo sin und im noch eins rechten und mit im zuo recht komen wöllend uff die frommen, wissen lantamman und rätt zuo Dre, und waz do mit recht erkennet wirt, doby plype und werde gehalten, alz wir dez vuß vormalen ouch erbotten habind. Ob aber der gemelt üwer burger vermeinte, daz ez vuzümlich wer vusser erbietten ursachalb, daz was inen sovil gewart wäry, daz sye selber an vnsseren alpen teyl vnd gemein habind, soll sich warlich erfünden mit dem brieff, daromb gemacht ist, wie wir vuß zusamen getoun hand. Wissend ouch, domit daz kein sundrig person ützet uff vnsser gemeinmerckt ze tryben hab, domit üwer weysheyt wol verstaun mag, daz sy darjun weder gewinn noch verlust habend vnd meinent, daz vnser erbietten genuog sin sölle vnd üwer weysheyt erkenn wol, daz wir jm hyemit genuog vnd me denn den vollen getaun habind. Doch so meinent wir ouch hyeby zuo beliben, wann wir jm fürer nit wissend schuldig zuo sin, vnd üwer wisheyt wölly sich hier-jnn benügen, wann wir allzytt gern tättind, waz wir wüstind üch vnd den üwren lieb vnd dinstlichen wery.

Geben uff donstag Othmari anno MCCCC vnd im LXVIIII jar. Umman vnd gemeine talleutt zuo Vrsseren.

Udresse: Den fürsichtigen ersamen und wissen schultheytze und rätt zuo Lutzern, unssern lieben herrn und getrüwen eydgenossen.

Original auf Papier im Staatsarchiv Luzern, Fasc. 31: Akten Uri. Berschiedene Porsualnotizen.

5. Beilage.

Die Überlieferungen Renward Cysats von 1585 und 1609.

Coll. 3, f. 73b: 1462. Heinrich von Notzingen von dem allten adenlichen stammen, ist aber in abgang komen, wie sidhar die von Moß. Der letst diß gschlechts ze Uri, diser zytt (1585) ein grober pur, hatt sin adel und wappen Sebastian Bäsmern, dem wirt daselbs, verkoufft.

Soust sind die Notinger ouch vor zyten zuo Ury gseßen und fryherren gsin, ouch ettlich im Ergöw. Dz wappen sindt man zu S. Urban.

G. f. [32b: Von Mooß, ein allter guotter Adel im Cand Ury, hernach aber zu Eucern geseßen. Diser einer, Jost von Moß, ritter, war sampt Herrn Auddolff von Pherg, ritter, vogt und oberherr zu Gerrsow, hattends vom römischen rych ze lähen, [345.

Item so hatten die von Moß ouch das thal Urseren vom römsischen rych ze vogty und lehen.

J. Heinrich zu Lucern geseßen, 1339; Ulrich 1460; Hans Uolrich anno 1454; Johanns war des gotshuses im Hoff zu Lucern kellner anno 1392. Jost der ander, ouch ritter, ammann zu Lucern 1366, Peter 1409.

Undres der letst diß stammens, ein grober unsubrer puwr in Urj, hat sin wappen verkousst anno 1580.

Coll. G, f. 266 f.: Letzlich (sind die von Moos) aber von Euzern gan Uri kommen, ungfar umb dz jar Christi 1519. Ir adeliche und so stattliche succession mit großer verendrung dort verlaßen, und uff die üssrische grobheit kommen, nit von armuott oder unfäl, sonder

durch andre verhengknuß oder schickung, dessen sich billich mencklicher, der der landsart, hoch verwundert. Der letste dises geschlechts, Uns dreas, lebt noch diß 1609 jars zu Uri, den ich zu ettlichen malen gesehen, in schlechten, verachtlichen kleidern, einen jetz 70 järigen mannthatt zwar ligende gütter, daruß er sich mitt den synigen erhalltet. — Hatt synen adel sampt dem wappen einem andern Urner umb ein kleinsüeg gellt übergeben und verkoufft. Ob aber solches passierlich, stat noch die frag bi den rechtserfarnen.

6. Beilage.

Aus dem alten Jahrzeitbuch von Waffen.

Georgij Martiris, feriatur sub praecepto.

Item Johannes von Mos von Wassen und frouw Cecilia sin tochter, hand gesetzt und geordnett durch Gott und siner würdigen, muotter und S. Gallen ehr willen iii lib. ab hus und hoffstatt, die Mosmatt genampt, stost an die Meyergassen, und von disen iii lib. gibt man ein pfundt armen lüten umb brod an sinem jarzitt, und falt dz jarzitt uff S. Joergentag.

Alber sol einem priester an St. Joergentag an sinem jarzitt ein morgendbrod und ii plaphart geben werden. Wo man aber kein priester funde, so sol man die vorgenantten zwen plaphart gen armen lüten umb brodt, und gand die vorgenantten ii plaphart ab dem guott, geheissen die Mosmatt, stost an die Meyergassen.

Es sol dem kilchherren an disem jarzitt zu schillig geben werden; dem sigerist ii schillig, armen lüthen umb brodt für z schillig und sol hies mit onch an disem jarzitt uff den greberen gewyset werden.

Diß ist ußgericht bezalt.

Item es hatt ouch jetzedachter Johannes von Mos gesett win und offlenten, waß zuo der kilchen zuo Wassen gehoert zuo dem hochs würdigen Sacrament, ouch ab der Mosmat, und sol diß hiemit nit abges geloest werden.

Folio 37, geschrieben von einer Land aus der zweiten Lälfte des XVI. Jahrhunderts. Gesällige Mitteilung von LL. Dr. Wymann, Altdorf. — Auf diese Stiftung bezieht sich offenbar die Behauptung des Franz Vinzenz Schmid, Allgemeine Geschichte Vd. I, 6 und der Hinweis im Lokalrezeß von 1729. Ofr. 81, S. 70.

